

Fachforum 3.9

Die neue EU-Verordnung Brüssel IIb – Was ändert sich für die Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte?



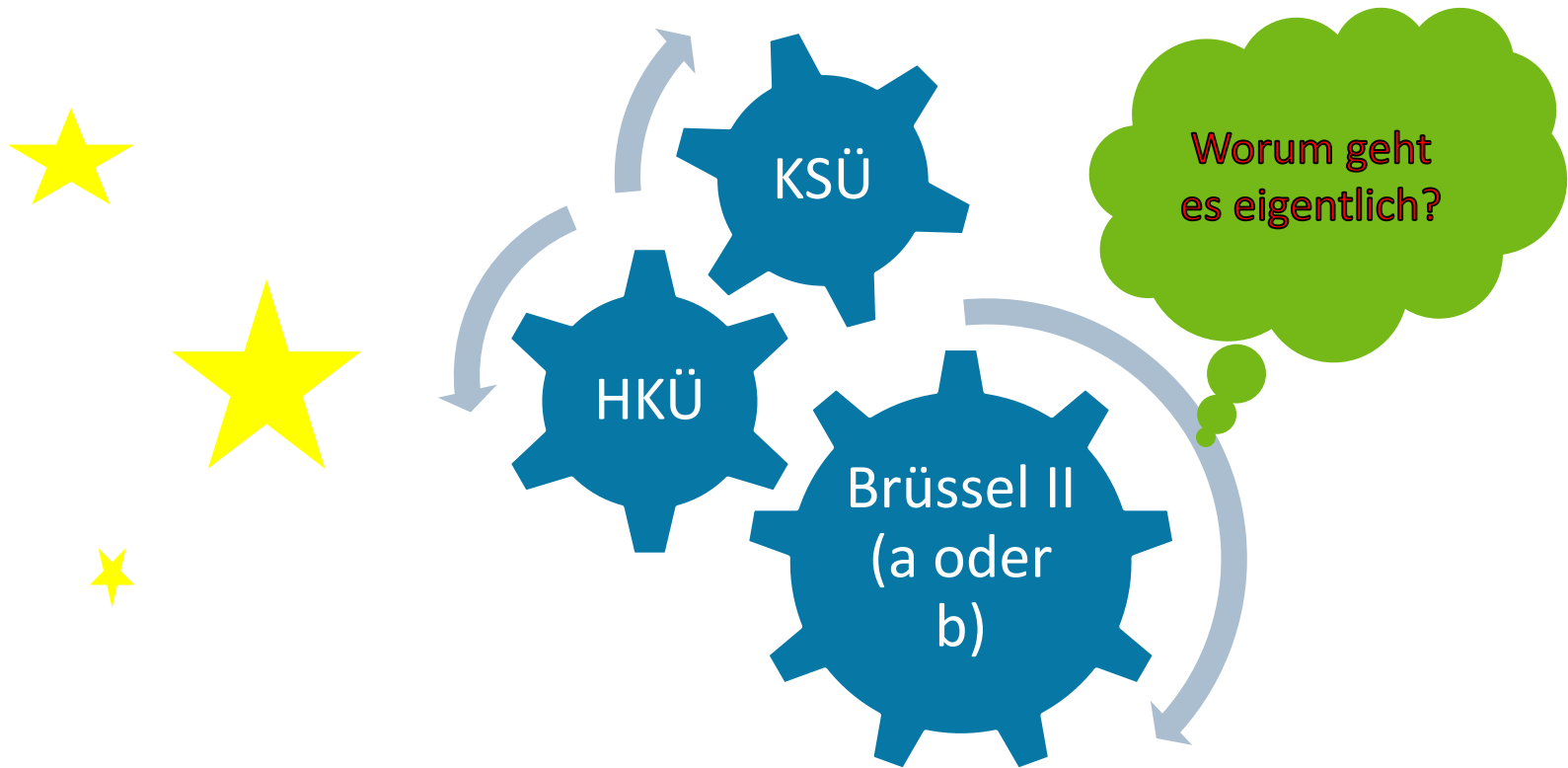


Bundesministerium
der Justiz

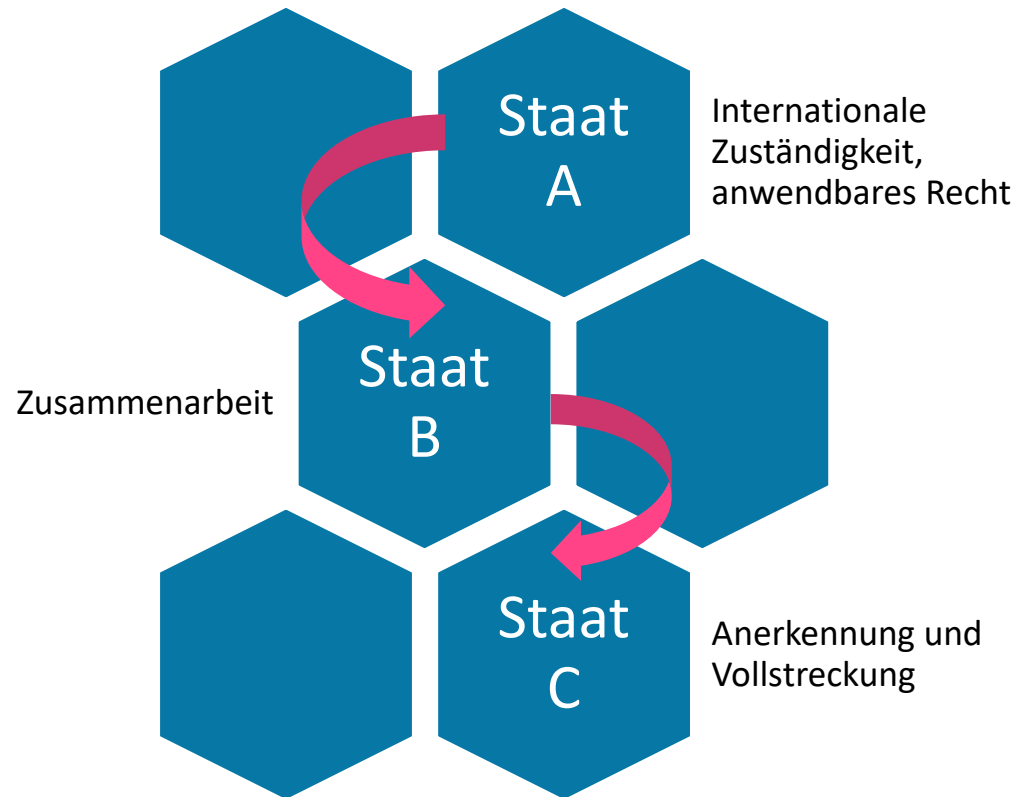
Die Brüssel-IIb-Verordnung – eine Kurzeinführung



Vorwort – Familien ohne Grenzen, Staaten mit Grenzen, und die EU...



Grundkurz „justizielle Zusammenarbeit“



Gliederung

1. Einführung – Entstehungsgeschichte, Vorarbeiten, Hauptziele der Neufassung
2. Ausgewählte Neuerungen der BRX-IIb-Verordnung
 - a) Anhörung des Kindes
 - b) Kindesentführung und Verknüpfung mit dem HKÜ
 - c) Zuständigkeit
 - d) Anerkennung und Vollstreckung
 - e) Zusammenarbeit der Zentralen Behörden / grenzüberschreitende „Unterbringung“
3. Gesetz zur Durchführung der BRX-IIb-Verordnung;
Maßgebliche Änderungen im IntFamRVG
4. Hilfreiche Quellen und Literaturhinweise

1. Einführung

- „Vorfahren, Verwandte und Vorbilder“:
 - Haager Übereinkommen von 1961 „Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Minderjährigen“; Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980
 - Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ) – in DE in Kraft seit 1.1.2011
- Politischer Kontext: Vertrag von Amsterdam 1997 (Inkrafttreten 1999) – Vergemeinschaftung: EG wird zuständig für „justizielle Zusammenarbeit“ (erste Säule); Europäischer Rat von Tampere; Maßnahmenprogramm „gegenseitige Anerkennung“ – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Protokolle DK und Protokoll UK/EI

Einführung (Fortsetzung)

- Brüssel II-VO (Verordnung (EG) Nr. 1347/2000)
- Brüssel IIa-VO (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); also *vor dem Beitritt der 10 Staaten 2004, RO/BG 2006, HR 2013)*
- Anwendung in DE **seit 1.3.2005**

Einführung (Fortsetzung)

- Evaluierung der Brüssel IIa-VO durch die EU-Kommission (KOM) 2014/15
 - Konsultation von Stakeholder per Internet 2014
 - Bericht der KOM über die Anwendung 2014
 - Evaluierungsstudie 2015
 - Berufung einer Expert(inn)engruppe 2015
 - Sonstiges (z. B. Rechtsprechung des EuGH, Austausch über Treffen des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivilsachen – EJN etc.)
- Vorschlag der KOM von 2016 in folgenden Hauptbereichen:
 - Kindesentführung
 - Anhörung des Kindes
 - Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens
 - Zusammenarbeit zwischen Behörden, inkl. Unterbringung von Kindern

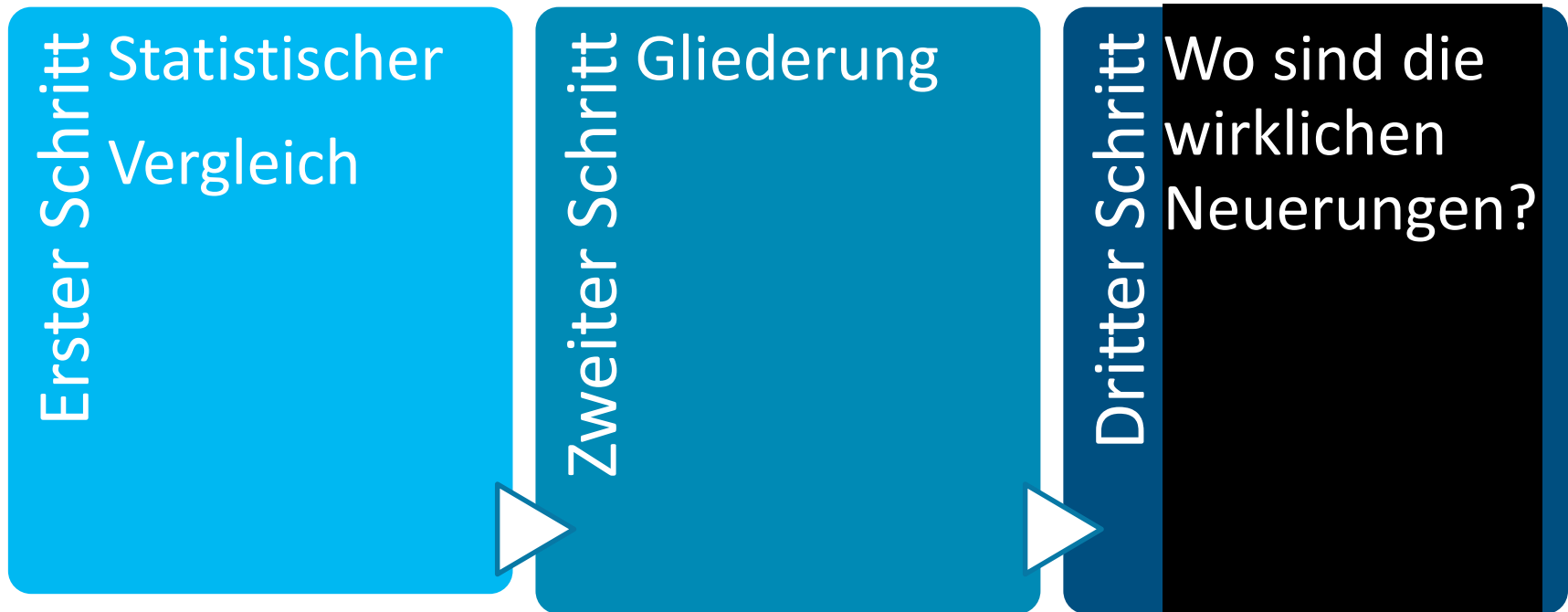
Einführung (Fortsetzung)

- Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (sog. Brüssel-IIb-VO)
- gilt in ihren wesentlichen Teilen ab dem 1. August 2022 in allen EU-MS mit Ausnahme Dänemarks
- „Sanfter Abschied“ wegen Übergangsfristen:

- zeitlicher Anwendungsbereich (Art. 100 BRX-IIb-VO)

BRX-IIb-VO	BRX-IIa-VO
<p>am oder nach dem 1. August 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ eingeleitete gerichtliche Verfahren ➤ förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden ➤ eingetragene Vereinbarungen 	<p>vor dem 1. August 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ eingeleitete gerichtliche Verfahren ➤ förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden ➤ vollstreckbar gewordene Vereinbarungen

2. Ausgewählte Neuerungen der Brüssel IIb-Verordnung



Brüssel IIa und Brüssel IIb im Vergleich

Umfang der neuen VO erscheint zunächst abschreckend:

Brüssel IIa	Brüssel IIb
71 Artikel	105 Artikel
33 Erwägungsgründe	98 Erwägungsgründe
6 Anhänge	10 Anhänge (inhaltl: 9)
Verhandelnde MS: 14	Verhandelnde MS: 27

Wegweiser durch die neue Verordnung: Erste Orientierung – Anhang X

Brüssel Ia	Brüssel IIb
Anwendungsbereich, Definitionen	Anwendungsbereich, Definitionen
Zuständigkeit	Zuständigkeit
	Internationale Kindesentführung
Anerkennung und Vollstreckung	Anerkennung und Vollstreckung
Zusammenarbeit Zentraler Behörden	Zusammenarbeit Zentraler Behörden
	Allgemeine Bestimmungen
Verhältnis zu and. Rechtsinstrumenten	Verhältnis zu and. Rechtsinstrumenten
Übergangsvorschriften	
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
Anhänge	Anhänge

Wegweiser durch die neue Verordnung: Wo sind die wirklichen Neuerungen?

- a) Anhörung des Kindes
- b) Kindesentführung und Verknüpfung mit dem HKÜ
- c) Zuständigkeit
- d) Anerkennung und Vollstreckung
- e) Zusammenarbeit der Zentralen Behörden /
grenzüberschreitende „Unterbringung“

2.a Anhörung des Kindes

- Verankerung des Rechts des Kindes auf Meinungsäußerung
 - in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Art. 21) und
 - in Rückgabeverfahren nach dem HKÜ (Art. 26);
- Anerkennung *kann versagt* werden, wenn dieses Recht missachtet wurde (Art. 39 Abs. 2)
- Siehe Erwägung 39

2.b Kindesentführung / Verknüpfung mit dem HKÜ

- Eigenes Kapitel III „Internationale Kindesentführung“
- Klarstellung: HKÜ ist anwendbar, Brüssel IIb-VO **ergänzt** bei „Entführungen“ von einem in einen anderen MS der VO (Art. 22)
- Fristen: grundsätzlich 6 Wochen pro Rechtszug (Art. 24 Abs. 2 und 3)
- Alternative Streitbeilegung (Art. 25);
- Bei mögl. Fall von Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ: Ablehnung der Rückgabe vermeiden (durch Schutz im Ursprungsstaat oder Anordnung von Schutzmaßnahmen durch HKÜ-Gericht nach Art. 27 i.V.m. Art. 15)
- Beschleunigte Vollstreckung der Rückgabeentscheidung (Art. 27 Abs. 6 und Art. 28); Vollstreckbarkeit bei „Weiterentführung“
- „Rückklappmechanismus“ bleibt, mit Klarstellungen

2.c Zuständigkeit

- Struktur unverändert; Hauptanknüpfung: **gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes**
- Breiter Anwendungsbereich („Gericht“, „Entscheidung“, „elterliche Verantwortung“)
- **keine** Änderung im Bereich der Ehesachen
 - politische Entscheidung der KOM: Hintergrund gleichgeschlechtliche Ehen / Einstimmigkeitserfordernis
- Auch im Übrigen weitgehend inhaltlich unverändert, wenn auch teilweise klarer gefasst (z. B. Art. 12 – Zuständigkeitsübertragungen)
- Neu:
 - Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 10) – eröffnet Möglichkeiten für gütliche Einigungen auch vor einem an sich nicht zuständigen Gericht

2.d Anerkennung und Vollstreckung

- Politisches Hauptziel: Abschaffung der Vollstreckbarerklärungsverfahren
- Wirkung: ausländische Entscheidung wird direkt vollstreckt, als sei es eine inländische vollstreckbare Entscheidung
- Auf Antrag kann jedoch geltend gemacht werden, dass die Anerkennung bzw. Vollstreckung zu versagen ist

- Struktur unnötig komplex; Grund: „Beibehaltung des acquis“
- Unterscheidung privilegierte Entscheidung / sonstige Entscheidung
- Auswirkung hauptsächlich: Es gibt mehr Gründe für Versagung der Anerkennung und Vollstreckung von „sonstigen“ Entscheidungen.

- Neu: Art. 56 – eigenes Verfahren zur Aussetzung oder Versagung der Vollstreckung bei Gefährdung des Kindes

2.e Zusammenarbeit Zentraler Behörden und grenzüberschreitende Unterbringung

- Kommunikation über Zentrale Behörden
Art. 78 Abs. 3

- Bei grenzüberschreitender Unterbringung des Kindes: immer vorab Zustimmung des Zielstaats einzuholen, fehlt diese: Grund für die Versagung der Anerkennung (und ggf. Vollstreckung) der Maßnahme
Art. 82 Abs. 1 und 5

3. Gesetz zur Durchführung der BRX-IIb-Verordnung

- trotz unmittelbarer Geltung der BRX-IIb-VO Erforderlichkeit ergänzender nationaler Durchführungsvorschriften in einigen Bereichen
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424)
- Änderungen insbesondere des IntFamRVG; enthält auch einige nicht durch die BRX-IIb-VO veranlasste Änderungen des IntFamRVG
- **Unverändert:** § 9 IntFamRVG: **Mitwirkung des Jugendamts**
- tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. August 2022 in Kraft

4. Hilfreiche Quellen und Literaturhinweise

- BRX-IIa-VO

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003R2201&qid=1629806366427&from=DE>

- BRX-IIb-VO

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1111&qid=1629806856761&from=DE>

- Gesetz zur Durchführung der BRX-IIb-VO (BGBl. I vom 17. August 2021, S. 3424)

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl121s3424.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s3424.pdf%27%5D_1629806577479](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl121s3424.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s3424.pdf%27%5D_1629806577479)

- BT-Drs. 19/28681

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928681.pdf>

- für das IntFamRVG in den ab dem 18. August 2021 und ab dem 1. August 2022 geltenden Fassungen siehe juris

4. Hilfreiche Quellen und Literaturhinweise

- A. Schulz, Die Neufassung der Brüssel Ila-Verordnung, FamRZ 2020, S. 1141
- Balthasar-Wach, ZfRV 2022, S. 20
- Klinkhammer, Das Durchführungsgesetz zur Brüssel IIb-VO, FamRZ 2022, S. 325

Kontakt

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IA6 Internationales Privatrecht;
Internationales Zivilverfahrensrecht I
Leipziger Straße 127 - 128
10117 Berlin

Ansprechpartnerin
Ulrike Janzen
IA6@bmjv.bund.de
www.bmjv.bund.de

